



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

P.P. CH-3003 Bern, NKVF

Regierungsrätin Susanne Schaffner
Departement des Innern
Kanton Solothurn
Ambassadorshof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

Unser Zeichen: NKVF
Bern, 21. August 2019

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen ihrer schweizweiten Überprüfung der menschenrechtlichen Standards im Bereich der Gesundheitsversorgung in Einrichtungen des Freiheitsentzugs besuchte die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) im März 2019 das Untersuchungsgefängnis Olten. Sie legte dabei ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Grundsätze der Gesundheitsversorgung wie der informierten Zustimmung («*informed consent*») und auf die Unabhängigkeit sowie die Funktionsweise und Zugangsmodalitäten der Gesundheitsversorgung. Die Kommission überprüfte zudem die kantonale Umsetzung der Vorgaben aus der Epidemiengesetzgebung.¹

Die Kommission unterhielt sich während ihres Besuches mit einigen sich zum Zeitpunkt des Besuches in der Einrichtung anwesenden inhaftierten Personen, mit der Direktion, mit dem Justizvollzugspersonal sowie mit dem für die medizinische Versorgung zuständigen Fachpersonal. Im Rahmen eines Schlussgesprächs teilte die Kommission der Direktion bereits erste Erkenntnisse mit.

Die Kommission möchte Ihnen mit der formellen Zustellung des Berichtes auch eine persönliche Rückmeldung bezüglich des Untersuchungsgefängnisses Olten abgeben.

Die Kommission erhielt insgesamt einen positiven Eindruck über die Qualität der Gesundheitsversorgung im Untersuchungsgefängnis Olten, was auch durch die mehrheitlich posi-

¹ Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012, SR 818.101; Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV) vom 29. April 2015, SR 818.101.1.

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Schwanengasse 2, 3003 Bern
Tel. +41 58 465 16 20
info@nkvf.admin.ch
www.nkvf.admin.ch

ven Rückmeldungen der inhaftierten Personen bestätigt wurde. Die kantonsweite Nutzung von Synergien unter der Leitung der Abteilung Gesundheitsdienst des Amtes für Justizvollzug ermöglicht eine qualitativ hochstehende Gesundheitsversorgung auch in kleinen Einrichtungen mit einer hohen Fluktuationsrate. Die Kommission nimmt deshalb mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass innerhalb von 24 Stunden eine Eintrittsbefragung durch das medizinische Fachpersonal durchgeführt wird.

Bei der Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen stellte die Kommission fest, dass Bestimmungen zur Gesundheitsversorgung in der Hausordnung der Untersuchungsgefängnisse aufgeführt sind.² Sie stellte mit Zufriedenheit fest, dass die Mitarbeitenden der Einrichtung über die Vorgaben der EpV orientiert wurden und interne Arbeitsanweisungen und Merkblätter die regelmässige Information über Infektionskrankheiten sowie die kontinuierliche Fortbildung des Gefängnispersonals vorsehen.³ Als ebenso positiv wertet die Kommission, dass die in internen Merkblättern vorgesehene Zusammenarbeit zwischen dem Gesundheits- und dem Justizvollzugspersonal der Vertraulichkeit der medizinischen Daten besondere Bedeutung beimisst.⁴ Sie stellte jedoch fest, dass die Durchführung von Impfungen, der Zugang zu Verhütungsmitteln sowie die Information von inhaftierten Personen über Infektionskrankheiten im Untersuchungsgefängnis Olten in Planung, jedoch noch nicht umgesetzt sind.

Im Rahmen des Besuches erhielt die Kommission vereinzelt negative Rückmeldungen von inhaftierten Personen zur zahnärztlichen Versorgung. **Sie verweist auf die im Bericht festgehaltene Empfehlung, wonach eine über die Notfallversorgung hinausgehende zahnärztliche Versorgung zu gewährleisten ist.**⁵

Die Kommission begrüsst, dass interne Dokumente die systematische Erfassung von traumatischen Verletzungen festhalten.⁶ Auch werden im Rahmen der Eintrittsbefragung Hinweise auf erfolgte Gewaltanwendungen im Pflegerapport dokumentiert und allenfalls dem Arzt gemeldet. **Dennoch empfiehlt die Kommission, in jedem Fall eine fachgerechte Abklärung und Dokumentation von möglichen Gewaltanwendungen vorzunehmen und diese systematisch an die zuständigen Behörden weiterzuleiten.**⁷

In der Beilage erhalten Sie zur Stellungnahme den finalen Bericht der Kommission, zu welchem wir Sie einladen möchten, innert 60 Tagen schriftlich Stellung zu nehmen. Sofern Sie nichts dagegen einzuwenden haben, kann Ihre Stellungnahme zusammen mit dem Bericht auf der Website der Kommission veröffentlicht werden.

² Vgl. Art. 10 und Art. 19 Hausordnung der Untersuchungsgefängnisse des Kantons Solothurn (HO UG) vom 24. März 2014, BGS 331.17.

³ Vgl. Grundlagen Medizinische Versorgung vom 26. September 2018, Amt für Justizvollzug, Kanton Solothurn, Ziff. 4; Vgl. Standards Medizinische Versorgung in solothurnischen Anstalten und Gefängnissen vom 26. September 2018, Amt für Justizvollzug, Kanton Solothurn, S. 3.

⁴ Vgl. Weisungen betreffend Aufgaben des Gesundheitsdienstes im Amt für Justizvollzug vom 27. Oktober 2015, Amt für Justizvollzug, Kanton Solothurn, Ziff. 4.

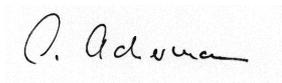
⁵ Siehe Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2018-2019), Ziff. 104.

⁶ Vgl. Grundlagen Medizinische Versorgung vom 26. September 2018, Amt für Justizvollzug, Kanton Solothurn, Ziff. 4.

⁷ Handbuch für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung oder Strafe (OHCHR, *Istanbul Protocol, Manual on the Effective Investigation and Documentation of Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, Professional Training Series No. 8/Rev.1, 2004*), Ziff. 83.

Wir bitten Sie um entsprechende Kenntnisnahme und bedanken uns für die wertvolle Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Achermann', is enclosed in a light gray rectangular box.

Alberto Achermann
Präsident